

## 1. Anwendungsbereich

1.1 Die nachfolgenden Geschäftsbedingungen („AGB“) gelten für alle Mess- und Prüfaufträge sowie sonstige Laborarbeiten („Aufträge“), die der QualityLabs BT GmbH („QL“) erteilt werden. Die AGB von QL gelten für alle Aufträge ausschließlich. Entgegenstehende oder von den AGB von QL abweichende Bedingungen des Kunden erkennt QL nicht an, es sei denn, QL hat ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Die AGB von QL gelten auch dann, wenn QL in Kenntnis entgegenstehende oder von den AGB von QL abweichender Bedingungen des Kunden die Leistung an ihn vorbehaltlos erbringt.

1.2 Soweit die nachfolgenden Bedingungen keine anderen Regelungen vorsehen, finden auf alle Aufträge die Bestimmungen des Dienstvertragsrechts (§§ 611ff. BGB) Anwendung.

1.3 Schriftform gilt für alle Vereinbarungen, eingeschlossen Nachträge, Änderungen und Nebenabreden. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Kunden in Bezug auf den Vertrag (beispielsweise Fristsetzung, Mängelanzeige, Rücktritt, Minderung oder Kündigung), sind schriftlich abzugeben. Schriftlichkeit in Sinne dieser AGB schließt Schrift- und Textform (beispielsweise Brief, E-Mail, Telefax) ein. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.

## 2. Umfang und Ausführung von Leistungen

2.1 Die Angebote von QL sind freibleibend und unverbindlich. Dies gilt auch, wenn QL dem Kunden Kataloge, technische Dokumentationen, sonstige Leistungsbeschreibungen oder Unterlagen – auch in elektronischer Form – überlassen hat.

2.2 Die von QL im Einzelfall geschuldeten Leistungen ergeben sich aus der Auftragsbestätigung von QL. Der Kunde hat Unstimmigkeiten und Fehler in der Auftragsbestätigung unverzüglich, spätestens innerhalb von 24 Stunden ab Versendung durch QL gegenüber QL zu melden; sonst führt QL den Auftrag, wie in der Auftragsbestätigung vorgesehen, durch.

2.3 Die Bearbeitungszeit für QL wird individuell vereinbart bzw. von QL bei Annahme der Beauftragung angegeben.

2.4 Bearbeitungszeiten oder Terminwünsche des Kunden sind nur dann verbindlich, wenn die QL diesen zugestimmt hat. Erkennt die QL, dass die verbindlich zugesagte Bearbeitungszeit oder der verbindliche Termin nicht eingehalten werden kann,

wird sie dem Auftraggeber die Gründe für die Verzögerung mitteilen und mit dem Auftraggeber nach Möglichkeit eine angemessene Anpassung vereinbaren. Die gesetzlichen Rechte des Auftraggebers wegen Verzuges bleiben unberührt.

2.5 Sämtliche Mess- und Prüfergebnisse sowie Mess- und Prüfberichte beziehen sich ausschließlich auf die Proben, die QL vom Kunden erhalten hat. Die ausgewiesenen Werte verstehen sich als relative Werte im Vergleich zu vom Kunden mitgelieferten Nullproben bzw. Vergleichsprüfkörpern.

2.6 QL garantiert oder verspricht ausdrücklich nicht, dass Kunden, welche QL Aufträge zu Medizinprodukten erteilen, mit den Prüf- und Messergebnissen einen früheren Marktzugang erhalten oder dass die Durchführung der Aufträge schneller, einfacher oder weniger streng erfolgt, als bei vergleichbaren Prüflaboratorien.

2.7 Der Kunde ist während der gesamten Laufzeit des Auftrages zur angemessenen Mitwirkung verpflichtet. Hierzu zählt die Überlassung aller Gegenstände, Daten und Informationen aus der eigenen Sphäre in geeigneter Beschaffenheit und Anzahl, die für die Leistungserbringung durch QL erforderlich sind.

## 3. Vergütung

3.1 Die Vergütung erfolgt nach dem jeweiligen Angebot der QL.

3.2 QL wird den Auftraggeber unverzüglich benachrichtigen, wenn abzusehen ist, dass mit der vereinbarten Vergütung das Mess- und Prüfergebnis nicht erreicht werden kann.

3.3 Zugleich wird die QL dem Auftraggeber eine Anpassung der Vergütung vorschlagen. Falls diese aus Gründen erforderlich wird, die bei Auftragserteilung für die QL weder vorhersehbar waren noch von ihr zu vertreten sind und auch keine Einigung mit dem Auftraggeber erzielt werden kann, wird der Auftrag nach dem bisher entstandenen Aufwand abgerechnet und vergütet.

## 4. Zahlungsbedingungen

4.1 Zahlungen sind gemäß dem vereinbarten Zahlungsplan fällig. Wurde kein Zahlungsplan vereinbart, bestimmt sich die Fälligkeit nach dem in der Rechnung genannten Fälligkeitsdatum. Mit Ablauf der vereinbarten Zahlungsfrist kommt der Kunde in Verzug. Der Kaufpreis ist während des Verzugs zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen. QL behält sich die

Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens, insbesondere die Geltendmachung von Mahngebühren vor. Gegenüber Kaufleuten bleibt der Anspruch von QL auf den kaufmännischen Fälligkeitszins (§ 353 HGB) unberührt.

4.2 Zahlungen sind ohne Abzug unter Angabe der Rechnungsnummer auf das angegebene Konto der QL zu leisten.

4.3 Ratenzahlungen werden nur aufgrund besonderer schriftlicher Vereinbarung akzeptiert.

4.4 Die Preise verstehen sich zuzüglich einer etwaig anfallenden gesetzlich geltenden Umsatzsteuer.

4.5 Dem Kunden stehen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als sein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. Die Aufrechnung mit Gegenforderungen, welche mit der aufgerechneten Hauptforderung synallagmatisch verknüpft sind, bleibt unberührt.

4.6 Der Auftraggeber kann ein Zurückbehaltungsrecht nur ausüben, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

## **5. Nutzungsrechte an Ergebnissen**

5.1 Die Ergebnisse aus dem Auftrag werden dem Kunden nach Abschluss der vertraglich vereinbarten Leistungen gemäß der jeweiligen Vereinbarung zur Verfügung gestellt.

5.2 QL behält an den erbrachten Leistungen sämtliche Rechte..

5.3 Die QL behält sich Urheberrechte an erstellten Gutachten, Prüfberichten, Analysen und ähnlichen Liefergegenständen und Leistungsergebnissen, an denen solche Rechte entstehen können, ausdrücklich vor. Der QL stehen damit sämtliche Schutzrechte aus einem Zusammenhang mit der vertraglichen Leistung entstandenen Erfindung und/oder im Zusammenhang hiermit gewonnenen Know-How zu.

5.4 Der Kunde erhält ein nichtausschließliches, nicht übertragbares und nicht unterlizensierbares, unentgeltliches Nutzungsrecht für den dem Auftrag zugrundeliegenden Anwendungszweck an den von QL bei Durchführung des Auftrages geschaffenen urheberrechtlich geschützten Werken, insbesondere an Tabellen und Rechnungsaufstellungen.

5.5 Der Kunde erhält die in Ziffer 5.3 genannten Nutzungsrechte erst mit vollständiger Bezahlung aller gegenwärtigen Forderungen der QL aus dem zugrundeliegenden Vertrag und einer laufenden Geschäftsbeziehung.

5.6 Die Veröffentlichung oder Weitergabe der Untersuchungsberichte oder Gutachten bspw. über das Internet oder zu Werbezwecken, sowie jede sonstige Weitergabe an Dritte (mit Ausnahme von Behörden oder sonstigen öffentlichen Stellen) ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der QL zulässig. Auch die Nennung der QL als Labor alleine ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der QL zulässig.

## **6. Haftung**

6.1 Die QL steht für die Anwendung wissenschaftlicher Sorgfalt sowie die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik ein, nicht aber für das tatsächliche Erreichen eines bestimmten Mess- und Laborergebnisses.

6.2 QL haftet im Fall der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten („Kardinalpflichten“). In diesem Fall ist jedoch die Haftung auf den typischen, vorhersehbaren Schaden beschränkt. Als Kardinalpflichten gelten solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Unabhängig davon haftet QL in vollem gesetzlichem Umfang bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen oder im Fall der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit. Die QL haftet ebenfalls im vollen gesetzlichen Umfang bei Verletzung einer Garantiezusage.

6.3 Soweit in Ziffer 6.2 nicht anders bestimmt ist, ist die Haftung der QL ausgeschlossen.

6.4 Erbringt die QL die ihr obliegende Leistung nicht, kann der Auftraggeber Schadenersatz nur verlangen, wenn er der QL erfolglos eine angemessene Frist zur Leistung mit der Erklärung bestimmt hat, dass er die Annahme der Leistung nach dem Ablauf der Frist ablehne.

6.5 Höhere Gewalt, insbesondere, aber nicht abschließend, Naturkatastrophen, Krieg, Terrorismus, Epidemien, Pandemien, Arbeitskämpfe, Unruhen und behördliche Maßnahmen, Cyber-Angriffe oder die Rationierung von Strom und/oder Gas befreien die betroffene Partei jeweils für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Die Parteien sind jeweils verpflichtet, die andere Partei unverzüglich über das Auftreten des Ereignisses der höheren Gewalt und die dadurch verursachte Störung zu

informieren und alles zu unternehmen, um die Störung zu beseitigen und/oder die Auswirkungen der Störung abzumildern.

## **8. Verjährung**

Die Verjährungsfrist für Schadenersatzansprüche aus Pflichtverletzungen der QL beträgt 12 Monate ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Dies gilt nicht für Schadenersatzansprüche die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der QL einschließlich ihrer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen oder auf der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit beruhen. Für diese Ansprüche gelten die gesetzlichen Gewährleistungsfristen.

## **9. Geheimhaltung**

9.1 „Vertrauliche Informationen“ sind alle der jeweils anderen Partei zur Kenntnis gelangenden Informationen und Unterlagen über Geschäftsvorgänge der betroffenen anderen Partei.

9.2 Beide Parteien sind verpflichtet, über die jeweils andere Partei betreffende Vertrauliche Informationen Stillschweigen zu bewahren und diese nur für die Durchführung dieses Vertrages und den damit verfolgten Zweck zu verwenden. Diese Verpflichtung besteht nach Beendigung des Vertrags für einen Zeitraum von fünf Jahren fort.

9.4 Beide Parteien sind verpflichtet, die Geheimhaltungspflicht sämtlichen Angestellten, und/oder Dritten, die Zugang zu den vorbezeichneten Geschäftsvorgängen haben, aufzuerlegen. Auch diese Verpflichtung besteht nach Beendigung des Vertrags für einen Zeitraum von fünf Jahren fort.

9.5 Die Geheimhaltungspflicht nach dieser Ziffer 9 gilt nicht für Informationen,

- a) die der jeweils anderen Partei bei Abschluss des Vertrags bereits bekannt waren,
- b) die zum Zeitpunkt der Weitergabe durch die QL bereits veröffentlicht waren, ohne dass dies von einer Verletzung der Vertraulichkeit durch die jeweils andere Partei herrührt,
- c) die die jeweils andere Partei ausdrücklich schriftlich zur Weitergabe freigegeben hat,
- d) die die jeweils andere Partei rechtmäßig und ohne die Vertraulichkeit betreffende Einschränkung aus anderen Quellen erhalten hat, sofern die Weitergabe und Verwertung dieser Vertraulichen Informationen weder vertragliche Vereinbarungen noch gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen verletzen,

e) die die jeweils andere Partei selbst ohne Zugang zu den Vertraulichen Informationen des Kunden entwickelt hat,

f.) die aufgrund gesetzlicher Auskunft-, Unterrichts- und/oder Veröffentlichungspflichten oder behördlicher Anordnung offengelegt werden müssen. Soweit zulässig, wird die hierzu verpflichtete Partei die jeweils andere Partei hierüber so früh wie möglich informieren und sie bestmöglich dabei unterstützen, gegen die Pflicht zur Offenlegung vorzugehen.

9.6 Werden der QL vertrauliche Informationen von dritter Seite bekannt gemacht, hat sie den Kunden hierüber unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

## **10. Veröffentlichung, Werbung**

10.1 Der Auftraggeber ist nach vorheriger Abstimmung mit der QL und schriftlicher Zustimmung durch QL berechtigt, das Prüfergebnis unter Nennung des Urhebers bzw. unter Bezugnahme auf das Zertifikat des Labors zu veröffentlichen. Für Zwecke der Werbung darf der Auftraggeber den Namen der QL, die Prüfergebnisse oder die Berufung auf das akkreditierte Labor der QL nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der QL verwenden.

10.2 Veröffentlichungen des Auftraggebers, die den Anwendungszweck betreffen, werden rechtzeitig mit der QL abgestimmt,

## **11. Unabhängigkeit der QL, Rückstellmuster**

11.1 Die Unabhängigkeit und Objektivität hinsichtlich Beurteilung oder Beeinflussung der Messergebnisse ist verankert in der Organisation und den Prozessabläufen der QL. Besteht die Gefahr einer Abhängigkeit, die das neutrale Ergebnis der Untersuchungs- und Prüfergebnisse beeinflussen könnten, so wird die QL im Geltungsbereich der Akkreditierung und zur Gewährleistung der Unabhängigkeit solche Prüfaufträge nicht annehmen.

11.2 Tests werden ausschließlich an verschlüsselten Proben, sodass der Kunde unbekannt bleibt, und durch unabhängiges Personal durchgeführt.

11.3 QL wird für Medizinprodukte des Kunden Rückstellproben für eine Laufzeit von 15 Jahre aufbewahren. Bei Produkten, welche keine Medizinprodukte sind, werden Rückstellmuster nach Absprache mit dem Kunden gelagert oder entsorgt.

## **12. Sonstiges**

12.1 Erfüllungsort für Leistungen der QL ist Nürnberg.

12.2 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf (CISG).

12.3 Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Gleiches gilt im Fall einer Regelungslücke.

12.4 Ausschließlicher Gerichtsstand ist Nürnberg.